

FASSADENPROGRAMM Dattenfeld | Schladern | Altwindeck Gemeinde Windeck

Bestandteil des
INTERKOMMUNALEN INTEGRIERTEN ENTWICKLUNGS- UND HANDLUNGSKONZEPTS
WINDECK | WALDBRÖL 2025

gefördert mit Mitteln der Städtebauförderung des Landes NRW und des Bundes

Richtlinien

**über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater
Fassaden und Frei- und Gartenflächen in den Ortsteilen
Dattenfeld, Schladern und Altwindeck der Gemeinde Windeck**

Präambel

Das Erscheinungsbild einer Gemeinde ist als Produkt von gelebter Baukultur eine Gemeinschaftsaufgabe der Gesellschaft vor Ort. Emotionale Nähe, das Gefühl von Heimat, die Bindung durch das Weiterführen baukultureller Errungenschaften stärken das politische wie bürgerschaftliche Engagement. Davon profitiert die Identität der Orte und die Identifikation der hier lebenden Menschen mit „ihrer“ Gemeinde wird gefördert. Das Thema Baukultur hat aber auch im Sinne der Entwicklung des Wirtschaftsfaktors Tourismus einen hohen Stellenwert. Ein attraktives Erscheinungsbild bestimmt wesentlich das Wohlfühlen, den Aktionsradius und das Konsumverhalten und ist Standortfaktor der ansässigen und für potenzielle Unternehmen.

In der Gemeinde Windeck wurde bisher ein bewusster Umgang mit der baukulturellen Herkunft, ob im Ortsbild Dattenfeld, Schladern oder Altwindeck nur partiell gepflegt. Ziel der Kommune Windeck ist es deshalb, das in vielen Fällen durch wenig Rücksichtnahme auf die Weiterentwicklung charakteristischer Merkmale gebeutelte Erscheinungsbild der Ortsteile aufzuwerten. Es besteht großer Handlungsbedarf, die alte Bausubstanz und die ehemals anspruchsvolle Gestaltung zu erhalten, zu pflegen und wieder herzustellen. Eine Aufwertung gewährleistet die langfristige Nutzung der Gebäude und wirkt Leerstand sowie Mindernutzung entgegen.

Die Gemeinde Windeck gewährt mit dem Fassadenprogramm Zuwendungen für den Mehraufwand, der Privaten dadurch entsteht, dass sie Aufwertungs-, Verbesserungs- oder Rückbaumaßnahmen an den Fassaden ihrer historisch wertvollen und ortsteilprägenden Gebäude vornehmen, oder für die Begrünung und Gestaltung von privaten aber öffentlich wirksamen Frei- und Gartenflächen. Das Teilprogramm der Städtebauförderung soll Anreize für die Immobilien-eigentümerInnen und/oder MieterInnen schaffen und privates Kapital für bauliche oder/und gestalterische Veränderungen an den Fassaden oder öffentlich wirksamen Freiflächen ihrer Grundstücke aktivieren.

Richtlinien

über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen in den Ortsteilen Dattenfeld, Schladern und Altwindeck der Gemeinde Windeck

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Gemeinde Windeck gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Zuwendungen für die Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und Dächern sowie die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Frei- und Gartenflächen auf privaten Grundstücken in den Geltungsbereichen der Fördergebiete (siehe Anlage 1A, 1B und 1C der Richtlinien).¹
- 1.2 Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i.V.m. Nr. 12 VV LHO und diesen Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Gemeinde Windeck entscheidet über Zuschussanträge entsprechend der städtebaulichen Entwicklungsziele, nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Haushaltslage der Gemeinde sowie der in Aussicht gestellten Landeszuschüsse und insofern, dass die Gesamtfinanzierung durch die Antragstellerin nachgewiesen ist.

2 Begünstigter Personenkreis

- 2.1 Private EigentümerInnen und Erbbauberechtigte von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie Nebenanlagen.
- 2.2 MieterInnen, wenn der/die EigentümerIn der Maßnahme schriftlich zugestimmt hat und der/ die AntragstellerIn nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wieder herzustellen.

3 Voraussetzung der Förderung

- 3.1 Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das Gebäude/Grundstück innerhalb des in der Anlage 1A, 1B oder 1C dargestellten Gebiets liegt und die Maßnahme dem öffentlichen Raum zugewandt ist. In Ausnahmefällen können Maßnahmen gefördert werden, die nicht direkt dem öffentlichen Raum zugewandt, jedoch außenwirksam sind (Frei- und Gartenflächen).
- 3.2 Die Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung des Erscheinungsbilds der Gemeinde und des Gewerbe- und Geschäftsstandorts der Ortsteile führen und den Wohn- und Freizeitwert für die AnwohnerInnen deutlich und nachhaltig verbessern. Sie müssen bzgl. der Lage und des Zustands der Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein. Von der Förderung sind Maßnahmen, die nur der Instandhaltung dienen, ausgeschlossen.

¹ Die räumlichen Geltungsbereiche der Fördergebiete sind Bestandteil der Städtebauförderungsgebiete Windeck-Dattenfeld, Schladern und Altwindeck („Stadtumbaugebiet, städtebauliches Entwicklungskonzept“) nach §171b, Abs. 1 BauGB.

Richtlinien

über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen in den Ortsteilen Dattenfeld, Schladern und Altwindeck der Gemeinde Windeck

- 3.3 Die das Erscheinungsbild prägenden und historisch, städtebaulich wie architektonisch wichtigen Immobilien innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche werden Kategorien zugeordnet. Die Kategorien a) bis d) (siehe 4.1 dieser Richtlinien) werden vorrangig bezuschusst. Die Einordnung erfolgt auf der Grundlage der Kriterien Handlungsbedarf, Lage der Immobilie, städtebaulich-architektonische Ausgangslage und Adresswirkung. Die Bewertung der Gestaltungsmerkmale und –qualität ist in der Anlage 2 Ortsbildanalyse dargestellt, die Bestandteil dieser Richtlinien ist.
- 3.4 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- 3.5 Die Maßnahmen müssen allen öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen.
- 3.6 Eine geförderte Gestaltung von privaten Frei- und Gartenflächen muss der Öffentlichkeit dienen. Die Zugänglichkeit muss für alle MieterInnen des Gebäudes bzw. einer Wohnanlage, zu dem bzw. der die Frei- und Gartenflächen gehören, sicher gestellt sein und die Maßnahme muss öffentlich wirksam sein. Die Mieterschaft ist bei der Planung angemessen zu beteiligen.
- 3.7 Die Maßnahme dient der dauerhaften Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und / oder Freizeitverhältnisse in den Programmgebieten.
- 3.8 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss nachweislich gewährleistet sein.
- 3.9 Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten (einschließlich des Eigenanteils) werden weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt.

4 Gegenstand der Förderung

- 4.1 Gegenstand der Förderung sind die Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und Dächern sowie die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Frei- und Gartenflächen auf privaten Grundstücken in den gekennzeichneten Gebieten.

Maßnahmen werden an Gebäuden der folgenden Kategorien gefördert:

- a) Baudenkmäler
- b) Historisch wertvolle Gebäude
- c) Ortsbildprägende Gebäude
- d) Durch Neugliederung bzw. Rekonstruktion ihres ehemaligen, historischen und ortsbildprägenden Erscheinungsbilds wieder herstellbare Fassaden
- e) Sonstige Gebäude

Richtlinien

über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen in den Ortsteilen Dattenfeld, Schladern und Altwindeck der Gemeinde Windeck

Zuschussfähig sind grundsätzlich folgende Maßnahmen:

- 4.2 Renovierung und Restaurierung der Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fensteröffnungen; Reparatur und Erneuerung von Stuck- und Fassadenornamenten
- 4.3 Im direkten räumlichen Umfeld von Gebäuden der Kategorie a) Baudenkmäler und b) historisch wertvolle Gebäude kann der durch besondere Rücksichtnahme auf den Bestand begründete, gestalterische Mehraufwand auch bei Neubauten als förderfähig anerkannt werden.
- 4.4 Künstlerische Gestaltung von Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten
- 4.5 Austausch von Türen, Fenstern und Schaufenstern
- 4.6 Erneuerung und Ersatz von Werbeanlagen
- 4.7 Flächenhafte Herrichtung und Erneuerung der Dachdeckung und vorhandener Dachgauben
- 4.8 Rückbau und Erneuerung vorhandener Gauben
- 4.9 Schaffung von öffentlich wirksamen Frei- und Gartenflächen nach der Entsiegelung vormals befestigter Flächen
 - Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung
 - Gärtnerische Anlage und Gestaltung von Gartenflächen (Anpflanzung, Errichtung von Pflanzgerüsten, Pergolen)
 - Aufwendungen für die Bereitstellung von Gartenland zur Nutzung als Mietergärten
- 4.10 Gestaltung von Freiflächen, Garagenhöfen, Abstandflächen, (Vor-) Gärten und Zuwegungen, sofern
 - die zugehörigen, den öffentlichen Raum prägenden Fassaden den Anforderungen des Erscheinungsbilds genügen oder
 - die Fassaden im Zusammenhang mit der Gestaltung von Freiflächen, Abstandflächen, (Vor-) Gärten oder Zuwegungen aufgewertet werden
- 4.11 Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Herrichtung der Flächen
- 4.12 Nebenkosten (brutto) für eine fachlich zwingend erforderliche Beratung und / oder Betreuung (z.B. Planung, Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten
- 4.13 Gebäude der Kategorien a) bis d) (siehe 4.1 dieser Richtlinien) werden vorrangig bezuschusst. In einer fachlichen Beratung seitens der Kommune werden Art und Umfang der Maßnahmen erörtert und damit auch die Gesamthöhe der Förderung beurteilt.

Richtlinien

über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen in den Ortsteilen Dattenfeld, Schladern und Altwindeck der Gemeinde Windeck

5 Bedingungen der Förderung

- 5.1 Die Gewährung von Zuwendungen setzt die Abstimmung der Maßnahmen sowie eine eingehende Beratung mit der Gemeinde Windeck oder mit von ihr beauftragten PlanerInnen / ArchitektInnen voraus. In dieser Abstimmung werden die Gestaltungsziele erarbeitet sowie die bautechnischen Erfordernisse geklärt.
- 5.2 Ein Objekt wird nur einmal gefördert.
- 5.3 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung einzuholen. Der Bescheid über die Bewilligung von Zuwendungen ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.
- 5.4 Die Gestaltung der Fassaden soll ästhetischen Ansprüchen genügen und der architektonischen Formensprache des gesamten Gebäudes in seiner ursprünglichen Architektur entsprechen. Fassadengestaltungen an Baudenkmälern, in deren Nahbereich sowie an Gebäuden in Denkmalbereichen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde. Im Bescheid über die Bewilligung von Zuwendungen vorgegebene Farbkonzepte sind einzuhalten.
- 5.5 Die Gestaltung von Frei- und Gartenflächen soll auf die Bedürfnisse der BewohnerInnen der zugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet sein. Insofern sollen sie vor Maßnahmebeginn beteiligt werden.

6 Ausschluss der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- 6.1 Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Windeck vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrags zu werten. Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen.
- 6.2 Maßnahmen, die der energetischen Ertüchtigung dienen (z.B. Dämmung von Fassaden, Austausch von Fenstern), für die eine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden kann.
- 6.3 Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, die nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden.
- 6.4 Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder anderen Vorschriften (öffentlich-rechtlich, nachbarrechtlich) widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst werden und nicht über eine Ausnahme zulässig sind.
- 6.5 Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegen stehen.

Richtlinien

über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen in den Ortsteilen Dattenfeld, Schladern und Altwindeck der Gemeinde Windeck

- 6.6 Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich der / die AntragstellerIn gegenüber der Gemeinde Windeck verpflichtet hat.
- 6.7 Kosten für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen.
- 6.8 Maßnahmen, deren förderfähige Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 500 € liegen (vgl. 7.3 dieser Richtlinie).
- 6.9 Eigenleistungen

7 Art und Höhe der Förderung

- 7.1 Die Zuwendungen werden in Form eines nicht zurückzuzahlenden Zuschusses im Rahmen der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten gewährt.
- 7.2 Zuwendungsfähig sind maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Der Zuschuss wird zu 70% aus Mitteln der Städtebauförderung des Bundes und des Landes NRW zuzüglich des Eigenanteils der Gemeinde (hier 30%) gewährt. Der / die AntragstellerIn hat mindestens die übrigen 50 % der Kosten zu tragen.
- 7.3 Die Gemeinde Windeck behält sich vor, je nach Objekt und Maßnahme, eine Kostenobergrenze festzulegen.
- 7.4 Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 500 € beträgt (Bagatellgrenze).

8 Antragstellung und Verfahren

- 8.1 Antragsberechtigt sind EigentümerInnen (natürliche oder juristische Person) oder sonstige Verfügungsberechtigte sowie MieterInnen und Nutzungsberechtigte mit schriftlichem Einverständnis des / der EigentümerIn oder Verfügungsberechtigten.
- 8.2 Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung sind
 - Eigentüternachweis (oder Einverständniserklärung, wenn eine MieterIn tätig wird)
 - Schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
 - Kostenvoranschlag eines qualifizierten Fachbetriebs, bei Maßnahmen über 10.000 € mindestens zwei Kostenvoranschläge
 - Ggf. Auflistung der Maßnahmen, die in Eigenleistung erbracht werden sollen, Nachweis, dass diese Maßnahmen fachgerecht erbracht werden können
 - Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist
 - Fotos des Zustands vor Beginn der Maßnahme
 - Lageplan, Darstellung des Vorhabens
 - Berechnung der Maßnahme(n) und Fläche(n)
 - Ggf. erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse
 - Erklärung über die Dauer der Arbeiten

Richtlinien

über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen in den Ortsteilen Dattenfeld, Schladern und Altwindeck der Gemeinde Windeck

- 8.3 Bei der Flächenberechnung an Außenwänden und Dächern werden die Seitenflächen von vor die Außenwand bzw. vor das Dach vortretenden Bauteilen (z.B. Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Gauben, Kamine, Hauseingangstreppe und deren Überdachungen, Vorbauten wie Erker und Balkone, Treppen- und Balkongeländer usw.) nur berücksichtigt, wenn sie mehr als 1,00 m betragen. Gleiches gilt für hinter die Außenwand bzw. hinter das Dach zurücktretende Bauteile (z.B. Laibungen, Eingänge, Loggien, Dacheinschnitte usw.). Bei der Flächenberechnung im Gelände bleiben Höhenunterschiede außer Betracht.
- 8.4 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin angegebenen Unterlagen bei der Gemeinde Windeck einzureichen.
- 8.5 Die Gemeinde ist berechtigt, den Bescheid über die Bewilligung von Zuwendungen zur Verwirklichung der beantragten Maßnahmen auch mit Auflagen und Bedingungen zur Gestaltung des Gebäudes und von Außenanlagen zu versehen.
- 8.6 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet das vom Rat der Gemeinde Windeck eingerichtete Gremium über den Antrag. Die Verwaltung der Gemeinde Windeck erstellt anschließend den förmlichen Bescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen an den/die ZuwendungsempfängerIn. In der Bewilligung sind Beginn und Ende der Maßnahme festzulegen.
- 8.7 Der / die AntragstellerIn darf mit den Maßnahmen erst nach Erhalt des schriftlichen Bescheids über die Bewilligung von Zuwendungen beginnen. Nach Erteilung des Bescheids dürfen Änderungen der im Antrag beschriebenen Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.
- 8.8 Auf Antrag kann die Gemeinde Windeck dem Beginn einer Maßnahme vor Erteilung eines Bescheids über die Bewilligung von Zuwendungen zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 8.9 Der / die ZuwendungsempfängerIn hat der Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahmen die Fertigstellung anzuzeigen und die fertig gestellte Maßnahme in geeigneter Form, z.B. durch Fotos, zu dokumentieren.
- 8.10 Nach Durchführung der Maßnahmen ist vom / von der ZuwendungsempfängerIn ein Verwendungsnachweis zu führen, der spätestens 12 Monate nach Ausstellung des Bescheids über die Bewilligung von Zuwendungen in doppelter Ausführung vorzulegen ist. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Diesem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungen, Aufmäße, Ausgabenbelege und Zahlungsnachweise beizufügen. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss ausbezahlt.

Richtlinien

über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen in den Ortsteilen Dattenfeld, Schladern und Altwindeck der Gemeinde Windeck

- 8.11 Sofern in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden der zuständigen Landesbehörde Auszahlungstermine erst für künftige Haushaltsjahre vorgesehen sind, erfolgen vor Eingang der Zuwendung nur Abschläge in Höhe des Eigenanteils der Gemeinde. Zwischenzahlungen nach Baufortschritt sollen nur geleistet werden, wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt, wenn eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen und wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- 8.12 Sind die nachgewiesenen Kosten der durchgeführten Maßnahmen geringer als die dem Bescheid über die Bewilligung von Zuwendungen zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren.
- 8.13 Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind dem/der AntragstellerIn zurückzugeben. Der/die ZuwendungsempfängerIn muss sämtliche Belege mindestens fünf Jahre aufbewahren.
- 8.14 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Bescheiden über die Bewilligung von Zuwendungen sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Bescheide über die Bewilligung von Zuwendungen sind mit den entsprechenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen zu versehen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien insbesondere auch § 44 LHO und VV LHO und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- 8.15 Im Übrigen führt die Gemeindeverwaltung das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein- Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.

9 Zweckbindung, Zweckbindungsfrist

- 9.1 Mit der Zuschussgewährung entsteht eine Zweckbindung, das heißt, die baulichen Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als denen der o.g. Ziele (Punkte 3 und 4) dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten. Die Objekte der Maßnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung der Gemeinde Windeck abgerissen oder entfernt werden.
- 9.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

Richtlinien

über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen in den Ortsteilen Dattenfeld, Schladern und Altwindeck der Gemeinde Windeck

10 Widerruf und Rücknahme des Bescheids über die Bewilligung von Zuwendungen

- 10.1 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben im Zuwendungsantrag kann der Bescheid über die Bewilligung von Zuwendungen – auch nach Auszahlung des Zuschusses – widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Zweckbindungsfrist (anteilige Rückforderung nach Jahren der Restzweckbindung).
- 10.2 Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Bescheids über die Bewilligung von Zuwendungen zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2 % pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

11 Inkrafttreten

- 11.1 Diese Richtlinie tritt an dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Windeck, 26.02.2018

Anlagen

zu den Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen in den Ortsteilen Dattenfeld, Schladern und Altwindeck der Gemeinde Windeck

Anlage 1: Räumliche Geltungsbereiche, Kartierung und Bewertung

- A Windeck-Dattenfeld
- B Windeck-Schladern
- C Windeck-Altwindeck

Anlage 2: Ortsbildanalyse (Ersteinschätzung und Bewertung der Gebäude)

Richtlinien

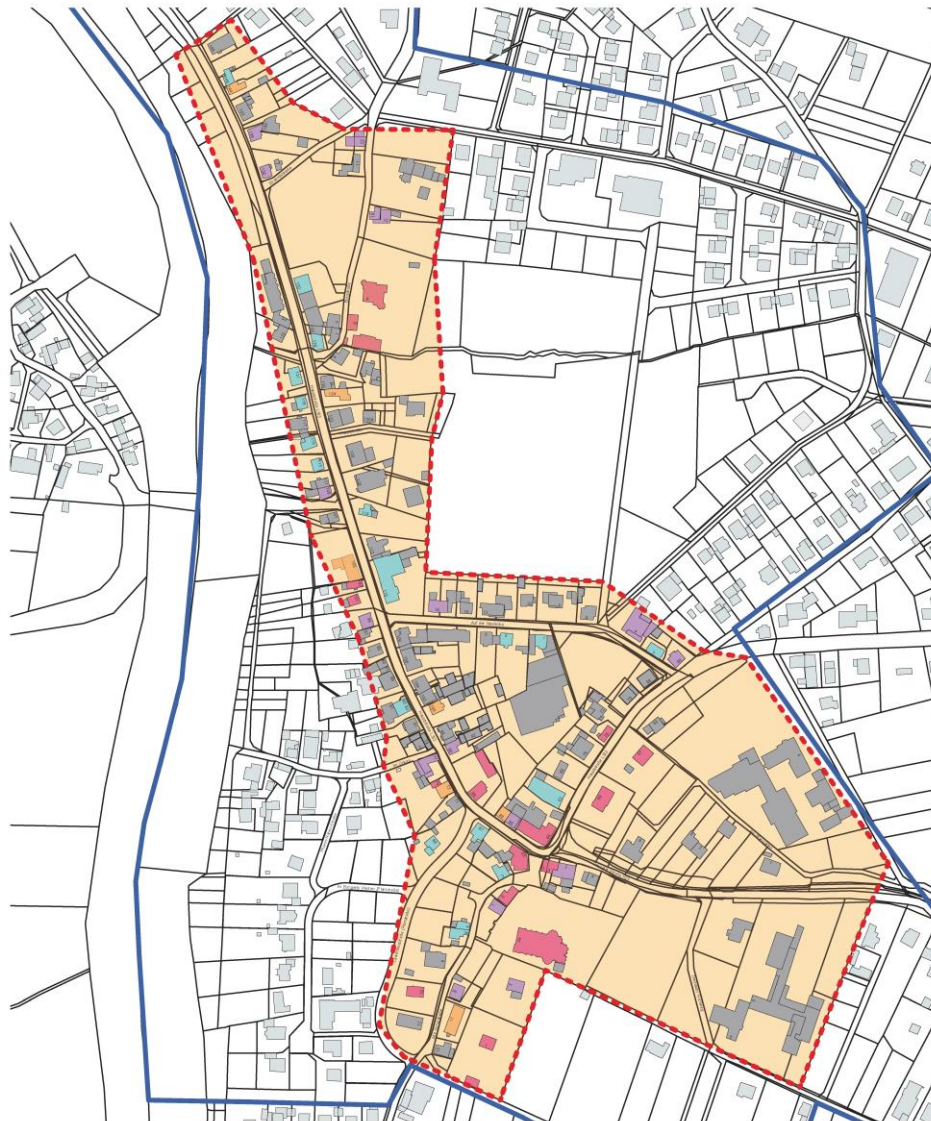
über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen in den Ortsteilen Dattenfeld, Schladern und Altwindeck der Gemeinde Windeck

Anlage 1 A

Anlage zu den „Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen in den Ortsteilen Dattenfeld, Schladern und Altwindeck der Gemeinde Windeck“

Räumlicher Geltungsbereich

des Fördergebiets von Maßnahmen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen im Ortsteil Dattenfeld der Gemeinde Windeck



■ Räumlicher Geltungsbereich ■ Städtebauförderungsgebiet Windeck-Dattenfeld

Gebäude Kategorien

- Denkmalgeschützte Gebäude
- Historisch wertvolle Gebäude
- Ortsbildprägende Gebäude
- Neugliederung / Rekonstruktion der Fassade
- Sonstige Gebäude
- Gebäude außerhalb des Geltungsbereichs

HAMERLA | GRUSS-RINCK | WEGMANN + PARTNER

ARCHITEKT
URSTADT
PLANUNG
STADTENT
WICKLUNG

Gemeinde Windeck - Dattenfeld

Fassadenprogramm
Anlage 1A: Kartierung und Einordnung

M 1:2.500 (im Original DIN A3)
Düsseldorf, Februar 2018

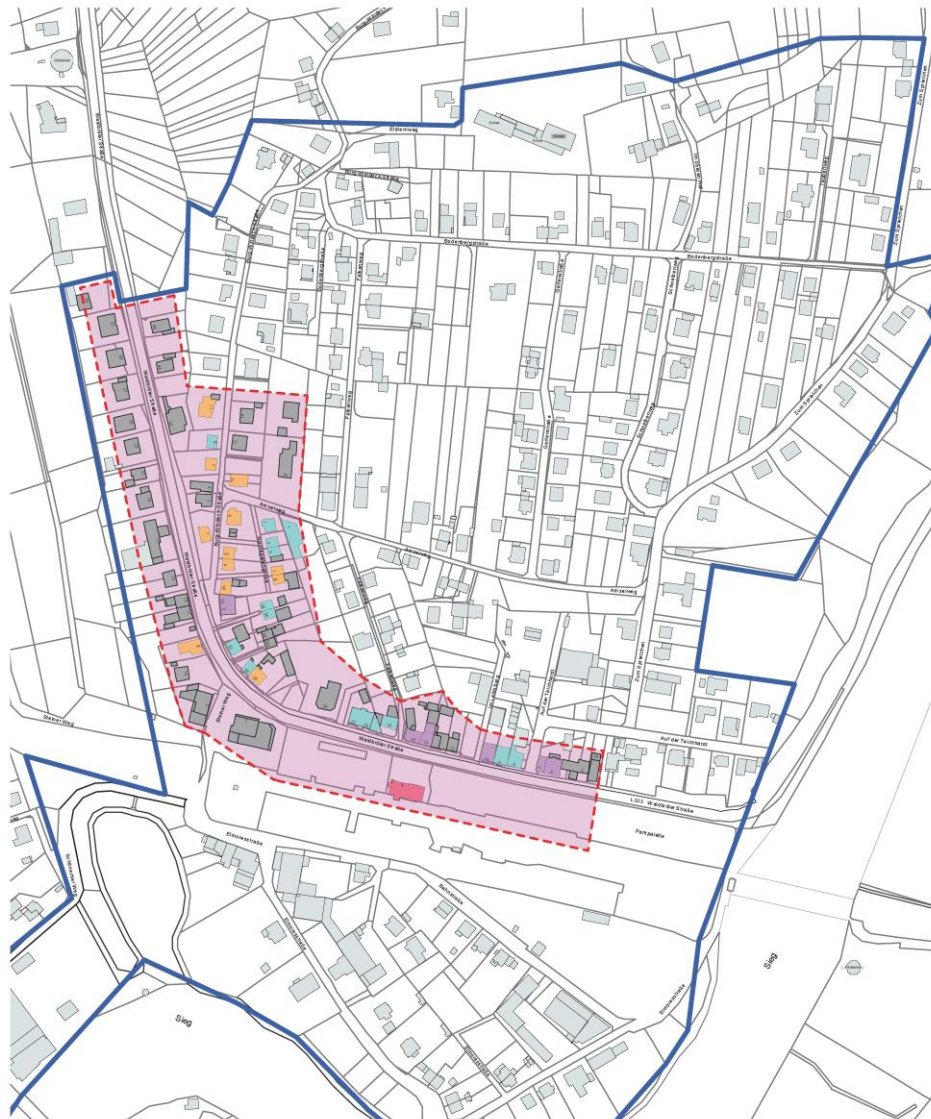
Richtlinien

über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen in den Ortsteilen Dattenfeld, Schladern und Altwindeck der Gemeinde Windeck

Anlage 1 B

Anlage zu den „Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen in den Ortsteilen Dattenfeld, Schladern und Altwindeck der Gemeinde Windeck“

Räumlicher Geltungsbereich des Fördergebiets von Maßnahmen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen im Ortsteil Schladern der Gemeinde Windeck



■ Räumlicher Geltungsbereich ■ Städtebauförderungsgebiet Windeck-Schladern

Gebäude Kategorien

- Denkmalgeschützte Gebäude
- Historisch wertvolle Gebäude
- Ortsbildprägende Gebäude
- Neugliederung / Rekonstruktion der Fassade
- Sonstige Gebäude
- Gebäude außerhalb des Geltungsbereichs

HAMERLA | GRUSS-RINCK | WEGMANN + PARTNER
ARCHITEKTURSTADT
PLANUNG
STADTENTWICKLUNG

Gemeinde Windeck - Schladern

Fassadenprogramm
Anlage 1B: Kartierung und Einordnung

M 1:2.500 (im Original DIN A3)
Düsseldorf, Februar 2018

Richtlinien

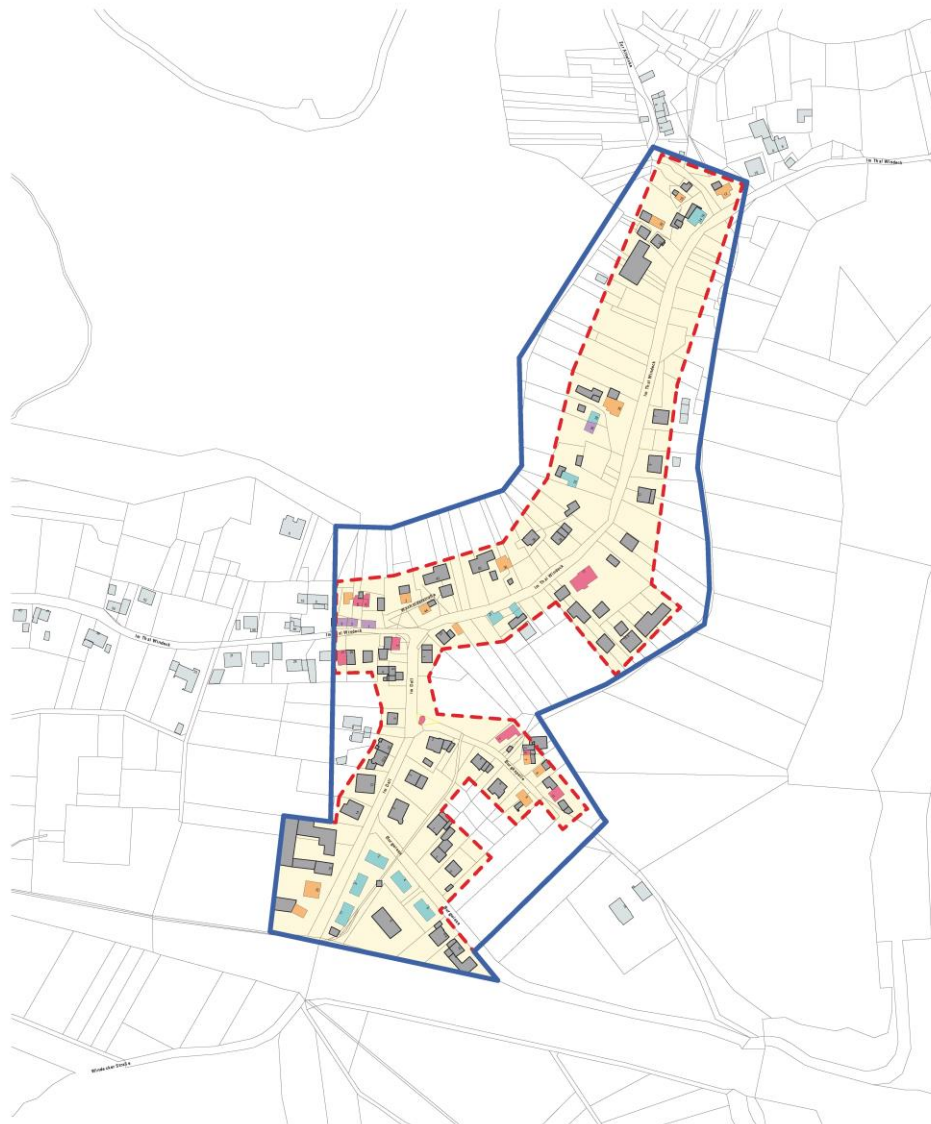
über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen in den Ortsteilen Dattenfeld, Schladern und Altwindeck der Gemeinde Windeck

Anlage 1 C

Anlage zu den „Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen in den Ortsteilen Dattenfeld, Schladern und Altwindeck der Gemeinde Windeck“

Räumlicher Geltungsbereich

des Fördergebiets von Maßnahmen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen im Ortsteil Altwindeck der Gemeinde Windeck



■ Räumlicher Geltungsbereich

■ Städtebauförderungsgebiet
Windeck-Altwindeck

Gebäude Kategorien

- Denkmalgeschützte Gebäude
- Historisch wertvolle Gebäude
- Ortsbildprägende Gebäude
- Neugliederung der Fassade
- Sonstige Gebäude
- Gebäude außerhalb des Geltungsbereichs

HAMERLA | GRUß-RINCK | WEGMANN + PARTNER
ARCHITEKTURSTADT
PLANUNG
STADTENTWICKLUNG

Gemeinde Windeck - Altwindeck

Fassadenprogramm
Anlage 1C: Kartierung und Einordnung

M 1:2.500 (im Original DIN A3)
Düsseldorf, Februar 2018